

Er sol auch vnserm Hauptman oder Amptsverwalter ierliche gute beständige Rechnung thun / vnd wo sich befünde / das etliche Auspeuten dasselb iar nicht abgeschrieben / noch entricht werden worden / so sol er gedachtem vnserm Hauptman / oder Amptsverwalter / dieselben vorbliebene Austheylung / neben einer schriftliche verzeichnus / der Gewercken Namen / vnnnd der Ruckes / auch der Zeche / vnd des Quartals zc. so bald vberantworten die sol alsdann nach vnserm bedencken / den Vorstehern des Reichs Almosen / oder von ihrent wegen / dem Rath alhie / gegen eynem Keuers / beehendigt werden / Dergestalt / wann sich iemands vber Kurtz oder langt / mit glaubwürdigem genugsamen schein / angeben würde / das ihme soniel gelts von berürter hinderlegter Auspeut / zustendig were / vnd beständige vrsachen / vnd ehafften seines so lang aussensbleibens / beweisslich anzeigen würde / So sol ihme solche Auspeut alsdann vnwegerlich von den Vorstehern des Reichs Almosen / oder vom Rath / oder wer solches innen hat / entrichtet werden.

Wenn ein Gewergt der Auspeut / bey dem Austheylter zuheben hat / die er ihme so bald nicht verrichten künde / einem / oder mehr Schichtmeister / der Zupus halben / an ihn verweist / So sol den Austheylter / des einen zettel vom Gewergten nehmen / auch den Schichtmeister hinwidder ein verzeichnus zustellenn / vnnnd dem Schichtmeister solche angeweihte Zupus / von des abwesenden Gewercken Auspeut fürderlich ist entrichten.



Der Siebende Artickel.

Von des Silberbrenners beuehl.

D dem Silberprenner die Bligt von dem Zehender / durch den Schichtmeister geantwort werden / so sol er neben dem Bligt / von dem Zehender ein zettel empfangen / darinn das Gewicht / auch die haltung / des Wardeins Bligtprob verzeichnet / Alsdann sol der Silberbrenner in bey sein des Schichtmeisters / den Bligt / auch die Bligtörner vom Treybherdt / auch die ausgehawen Silber / so vber die prob vber bleyben / vnd zu demselben
C bligt